



Kommissionsreglement ETH MUN



Fassung 8. August 2016



I. Allgemeine Ausführungen

1. 1.1 Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
- 1.2 Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- 1.3 Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

II. Rechtsform, Name

2. Unter dem Namen „ETH Model United Nations“, nachfolgend „ETH MUN“ genannt, besteht eine Kommission mit eigener Rechnungsführung nach Art. 35 - 40 der VSETH-Statuten.
3. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.

III. Zweck

4. Der Zweck der Kommission ist
 - a. Initiierung und Förderung des gesellschaftspolitischen Engagements an der ETH Zürich.
 - b. Aufklärung und Ideenaustausch bezüglich der Arbeit der Vereinten Nationen.
 - c. Vermittlung von diplomatischen Fähigkeiten im Rahmen von regelmäßigen Trainingssessionen, wie z.B. Konfliktlösung, Rhetorik, Verhandlungstechnik, Konsensbildung und Verfassen öffentlicher Dokumente nach dem Vorbild der UN.
 - d. Teilnahme an nationalen und internationalen Model UN Konferenzen.
 - e. Organisation von Informationsveranstaltungen bezüglich aktueller Themen der UN.
 - f. Organisation der ZuMUN, einer internationalen Model UN Konferenz in Zürich, in Kooperation mit dem MUN Team University of Zurich, nachfolgend MUN UZH.

IV. ETH MUN Mitgliederversammlung (MV)

5. Die ETH MUN Mitgliederversammlung findet jeweils gegen Ende des Herbstsemesters statt. Sie wird von dem amtierenden Vorstand geleitet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder zur Abwahl eines nicht vom VSETH Vorstand gewählten Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck einer Ersatzwahl ein. Stimmberechtigt sind alle ETH MUN Mitglieder.
6. An die ETH MUN Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder von ETH MUN, sowie der ganze VSETH-Vorstand eingeladen.



7. An der Mitgliederversammlung werden folgende Traktanden behandelt:
 - a. Wahlvorschlag für das Präsidium und den Quästor zuhanden des VSETH Vorstandes,
 - b. Wahl des restlichen Vorstands,
 - c. Revision der ETH MUN Dokumente,
 - d. Rückblick auf die Ereignisse des Jahres,
 - e. Vorschau auf die Ereignisse des nächsten Jahres,
 - f. Administrative Änderungen,
 - g. Ernennung der Ehrenmitglieder.

V. Zusammensetzung

8. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand als entscheidendes Organ
 - vom Vorstand des VSETH gewählte Vorstandsmitglieder:
 - Präsident
 - QuästorMindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände muss, gemäss Art. 37 Abs. 5 der VSETH Statuten, VSETH-Mitglied der Kategorien a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation sein, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH. Der Quästor von ETH MUN nimmt ausserdem das Amt des Quästors von ZuMUN wahr.
 - weiteren Vorstandsmitgliedern in den folgenden Ressorts
 - Vize-Präsident
 - Internal Relations
 - External Relations
 - IT Administrator
 - Kultur & Alumni
 - Junes Delegate
 - Special Advisor to the Board
 - b. Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Studiengang und Semester auf der Website von ETH MUN veröffentlicht. Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des VSETH oder einer äquivalenten Partnerorganisation im Hochschulraum Zürich oder ETH-Bereich sein, gemäss VSETH-Statuten Art. 37.4.
Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Quästor.
 - c. den weiteren Mitgliedern: ihre Aufnahme erfolgt formlos durch Eintrag in der Mailingliste
9. Bestimmungen
 - a. Alle neu aufgenommenen Kommissionsmitglieder müssen Mitglied im VSETH sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz



- Zürich oder des ETH-Bereichs angehören, gemäss Art. 37 der Statuten des VSETH.
- b. Das Amt des Special Advisors wird in der Regel durch den scheidenden Präsidenten für die folgende Amtsperiode eingenommen.
 - c. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr.
 - d. Bei einem Vorstandswechsel steht dem scheidenden Vorstand ein Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der Positionen zu. Darüber hinaus kann sich jedes Mitglied von ETH MUN für die Stellen bewerben. Über die Besetzung entscheidet die MV (Mitgliederversammlung) unter besonderer Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - Anwesenheit des Bewerbers an den Veranstaltungen der Kommission,
 - Aktiver Beitrag des Bewerbers zur Organisation der Veranstaltungen der Kommission.
 - Der Präsident der Kommission ETH MUN muss sowohl die Basisprüfung erfolgreich abgelegt haben als auch seit mindestens einem Semester Mitglied des ETH MUN sein.
 - e. Der Präsident und der Quästor müssen sich dem VSETH-Vorstand vorstellen und von diesem gewählt werden, laut Art. 37.1 der Statuten des VSETH.
10. weitere Aufgaben innerhalb von ETH MUN:
- a. Chairs der Practice Sessions: Sie sind verantwortlich für die Leitung und Dokumentation der wöchentlichen Practice Sessions. Sie werden vom Vorstand bestimmt.
 - b. Head-Delegates (Organisatoren und Ansprechpartnern für die Konferenzen): Sie werden vom Vorstand angefragt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Erfahrung der infrage kommenden Mitglieder.

VI. Pflichten des Vorstandes und der Mitglieder

11. Der Präsident
- a. ist verantwortlich dem Vorstand des VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission (gemäss Art. 39 und 67 VSETH Statuten) zu erstatten.
 - b. lädt den VSETH-Vorstand zu allen Sitzungen ein, gemäss Art. 39, Abs. 1 der Statuten des VSETH.
 - c. Ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes des ETH MUN auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH im Frühjahrssemesters.
 - d. Meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
 - e. Reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.
 - f. Der Präsident ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.



12. Der Quästor

- a. Besorgt das Rechnungswesen. Es sei auf Art. 38 der VSETH-Statuten verwiesen.
 - b. Legt dem MR des VSETH an der Vollsitzung im Frühjahressemesters die Jahresrechnung zur Genehmigung vor, gemäss Art. 14, Abs. 1 des VSETH MR-Reglements. Er ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.
 - c. Ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des Finanzreglements und des Spesenreglements des VSETH.
13. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.
 14. Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckskonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.
 15. Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern erledigt.
 16. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.
 17. Mitglieder von ETH MUN verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck von ETH MUN.

VII. Tätigkeit

18. ETH MUN organisiert regelmässige Trainingssessions und den Besuch von Konferenzen weltweit. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zielen entsprechen. ETH MUN ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
19. Die Organisation der ZuMUN wird durch das ZuMUN Organisationskomitee durchgeführt.
20. ETH MUN informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.
21. ETH MUN wirbt in geeigneter Weise für die in Artikel 18 beschriebenen Tätigkeiten und ihre sonstigen Anlässe; insbesondere ist das Augenmerk auf Studierende der ETH Zürich zu legen.
22. ETH MUN dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH-Vorstand eine Kopie dieses Archivs.
23. Im Jahresbericht und der Jahresrechnung, werden die vom ETH MUN ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte aufgeführt, gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH..

VIII. ZuMUN

24. Die Tätigkeit des ZuMUN Organisationskomitees ist in Anhang 1 geregelt. Bei Widersprüchen haben die Statuten des ETH MUN Vorrang.
25. Zur Durchführung der ZuMUN Konferenz ernennt der Vorstand der ETH MUN das Co-Präsidium von ZuMUN. Das Co-Präsidium setzt sich zusammen aus dem ETH MUN Quästor und je einem Mitglied von ETH MUN und von UZH MUN. Die Amtsdauer des Co-Präsidiums beträgt ein Jahr.



IX. Finanzen

26. Die zweckentsprechende Finanzierung von ETH MUN erfolgt durch unabhängige Dritte. Zusätzlich wird die Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.
27. ETH MUN kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann der ETH MUN unter Vorlage eines Projektbeschreibes und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den Kommissions-Defizittopf stellen gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH.
28. Die Einnahmen von ETH MUN gemäss Art. 26 dürfen ausschliesslich zu Kommissionszwecken gemäss Art. 3 eingesetzt werden.
29. Das Ziel von ETH MUN ist es ein nachhaltiges Budget.
30. Es wird kein regelmässiger Mitgliedsbeitrag erhoben.
31. Mindestens 50% der Kosten der Konferenzen werden von den Teilnehmern getragen. ETH MUN übernimmt keine Kosten für eine Teilnahme an ZuMUN.
32. Rückerstattung allfälliger Kosten durch ETH MUN erfolgt nur gegen Beleg.
33. Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.
34. Das Projektbudget der ZuMUN Konferenz erfolgt separat unter der Verantwortung des ZuMUN Co-Präsidiums, das nach Anhang 1 benannt sind, und fliesst als Posten in das Budget des ETH MUN ein. Es unterliegt in jedem Fall dem Finanzreglement des VSETH und insbesondere Art. 4.
35. Die Revision der Rechnung wird durch den Quästor des VSETH vorgenommen.

X. Sitzungen und Beschlussfindung

36. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.
37. Über die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des VSETH, sowie der GPK des VSETH zuzustellen.
38. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
39. Beschlüsse werden offen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt.
40. In dringenden Fällen ist eine Zirkularabstimmung möglich, gemäss Art. 72, Abs. 6-8 der VSETH-Statuten.
41. Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.



XI. Kompetenzen

42. Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
 - a. Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - b. Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu Zweien für Geschäfte mit weniger als 7000 CHF Umfang und weniger als einem Jahr Laufzeit sind die vom VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsmitglieder
 - c. Geschäfte, die über den in Artikel 42 b) festgesetzten Rahmen hinausgehen, dürfen in jedem Fall nur vom VSETH-Vorstand gemäss Vorstandsreglement unterzeichnet werden.
43. Über Beträge bis 500 CHF im Rahmen des täglichen Geschäftes können der Präsident oder der Quästor der Kommission alleine verfügen.

XII. Zusammenarbeit

44. Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht. Die Zusammenarbeit erfolgt projektspezifisch.

XIII. Haftung

45. Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 10 VSETH Statuten).
46. Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des ETH MUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen

XIV. Mitgliederrat

47. Der ETH MUN muss an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.
48. Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.

XV. Schlussbestimmungen

49. Dieses Reglement wurde am 08.08.2016 vom Vorstand des VSETH genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Zürich, im September 2016

Für den VSETH
Kay Schaller
Präsident VSETH

Für ETH MUN
Anna-Brit Schaper
Präsidentin ETH MUN

Für den VSETH
Tanja Almeroth
VSETH Vorstand - Internal Affairs

Für ETH MUN
Matija Zesko
Quästor ETH MUN



Anhang 1: Reglement des ZuMUN Organisationskomitees



I Allgemein

1. Rechtsform und Name

Unter dem Namen „Zurich Model United Nations“, nachfolgend „ZuMUN“ genannt, besteht ein Organisationskomitee, das gewisse Rechte und Pflichten besitzt. Diese sind in diesem Anhang festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung wenn das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht. Zur besseren Lesbarkeit werden alle Ämter und Personenbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Dies schliesst selbstverständlich die weibliche Form immer mit ein.

2. Zweck

Das ZuMUN Organisationskomitee organisiert durch freiwilliges studentisches Engagement die Model UN Konferenz ZuMUN als Kollaboration des UZH MUN und des ETH MUN.

II Organisation

3. Organe

Organe des Organisationskomitees sind:

- a. Die Versammlung der Organisationskomiteemitglieder



- b. Das Co-Präsidium
- c. Der Quästor

4. Versammlungen der Organisationskomiteemitglieder

4.1 Einberufung

Die Versammlung der Organisationskomiteemitglieder findet mindestens zweimal jährlich statt und wird vom Co-Präsidium mindestens zehn Tage im Voraus angekündigt. Ausserordentliche Versammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der Versammlung der Organisationskomiteemitglieder, des Co-Präsidiums oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an das Co-Präsidium gerichtet wird. Das Co-Präsidium organisiert und leitet die Versammlungen.

4.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

4.3 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung der Organisationskomiteemitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Viertel der Mitglieder und ein Mitglied des Co-Präsidiums anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mittels absolutem Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über die Auflösung des Organisationskomitees erfordern die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine zwei-drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.4 Befugnisse

Ausschliesslich der Versammlung der Organisationskomiteemitglieder stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Auflösung des Organisationskomitees
- c. Ausschluss von Mitgliedern
- d. Wahl und Revision eines Code of Conduct
- e. Stellungnahmen zur Revision des ZuMUN Reglements und zur Wahl neuer Co-Präsidenten
- f. Vorschlag zur Festlegung und Abnahme des Jahresbudgets

5. Co-Präsidium

5.1 Funktion

Das Co-Präsidium hat die Leitung des Organisationskomitees inne.

5.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

6. Quästor

6.1 Der Quästor besorgt das Rechnungswesen gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH.



6.2 Der Quästor der ETH MUN nimmt das Amt des Quästors der ZuMUN wahr.

III Mitgliedschaft

7. Eintritt

Mitglieder können grundsätzlich alle Interessierten werden, unter Voraussetzung Art.37.4 der VSETH Statuten. Neue Mitglieder werden durch das Co-Präsidium aufgenommen.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Co-Präsidium möglich. Die Versammlung der Organisationskomiteemitglieder kann Mitglieder durch Beschluss mit zwei-drittel Mehrheit ausschliessen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Quästor, sofern er nicht ebenfalls aus der Kommission austritt.

9. Mitgliederbeitrag

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

IV Zeichnungsberechtigung

10. Zeichnungsberechtigung

11.1 Zeichnungsberechtigt im Rahmen des genehmigten Budgets ist der Präsident der ETH MUN und der Quästor der ETH MUN.

11.2 Über Beträge bis 500 CHF im Rahmen des täglichen Geschäftes kann der Quästor alleine verfügen.

11. Haftung

ETH-MUN haftet für die Vertragsabschlüsse des ZuMUN erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES) und beim Quästor von ETH MUN. Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden für die vereinbarten Leistungen. Sind Quittungen vorhanden, so sind diese zusätzlich einzureichen.

VI Budget und Finanzen

12. Kostenneutralität

ZuMUN ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht. Eine Unterstützung durch die ETH Zürich und die Universität Zürich wird angestrebt.

13. Finanzielle Mittel

Das Organisationskomitee bezieht seine finanziellen Mittel aus:

- a. Gebühren der Teilnehmer der Konferenz
- b. Fundraising von Unternehmen und Organisationen



www.mun.ethz.ch

c. ZuMUN kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.
Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich zu Konferenzzwecken gemäss Artikel 2 verwendet werden.

14. Rückvergütung von Spesen

Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

VII Zusammenarbeit mit externen Organisationen

15. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen und Fachvereinen sowie externen Organisationen ist erwünscht.

Ort/Datum

Für den VSETH

Kay Schaller
Präsident VSETH

Tanja Almeroth
VSETH Vorstand – Internal Affairs

Für ETH MUN

Anna-Brit Schaper
Präsidentin ETH MUN

Matjia Zesko
Quästor ETH MUN